## PRÄAMBEL

**Satzung der Stadt Dessau über den Bebauungsplan Nr. 115 Wohnungsbaustandort Dessau-Zoberberg**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14.7.93 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 115 - Wohnungsbaustandort Dessau-Zoberberg für das Gebiet südlich der "Taube", westlich des verlängerten Auenweges, nördlich der Randstraße Alten und südöstlich der Köthener Straße (B 185), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie dem Gestaltungsplan (Anlage 1), der Pflanzliste (Anlage 2) und dem Abfallentsorgungskonzept (Anlage 3), erlassen:

## A. PLANZEICHNUNG

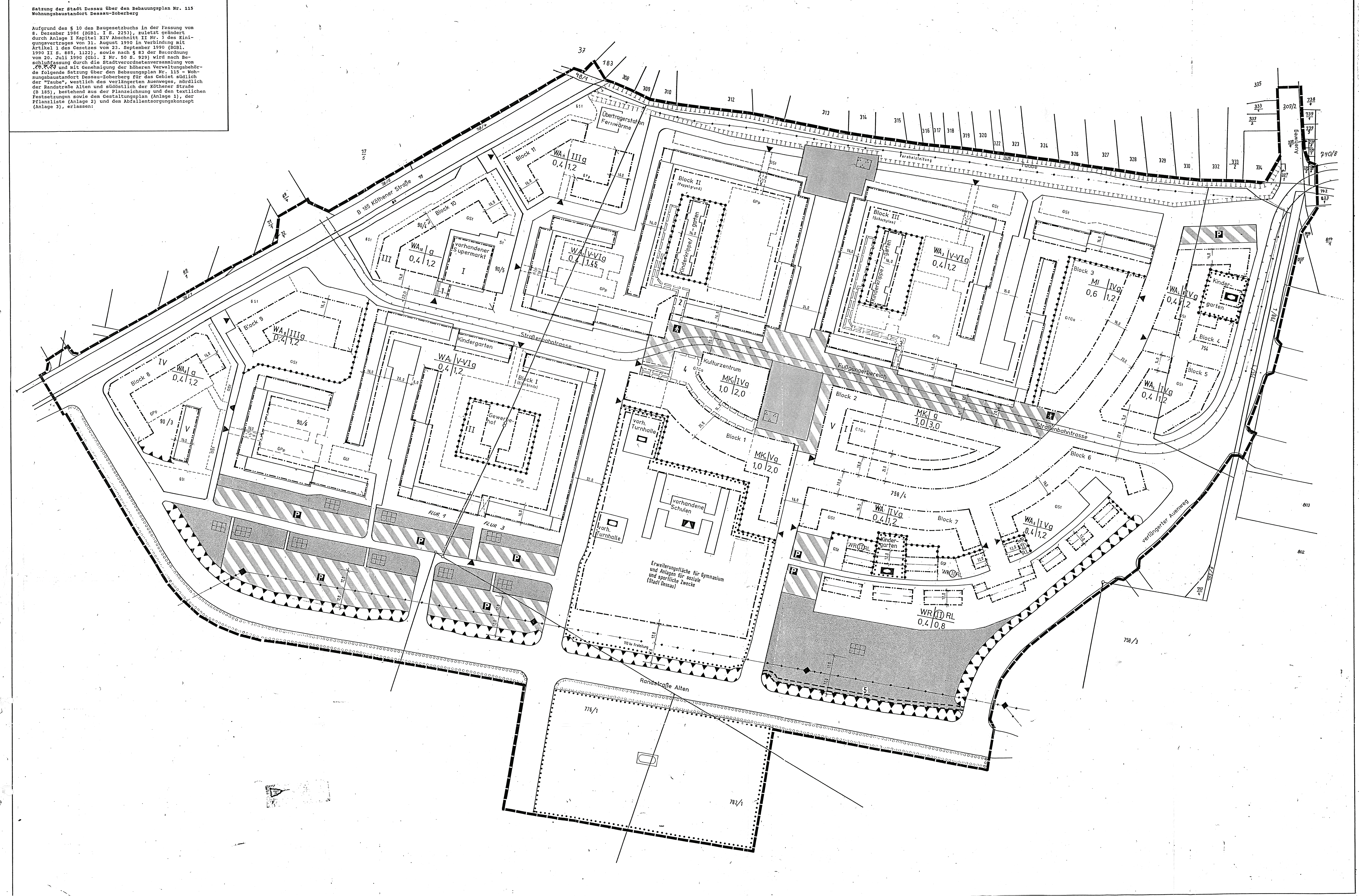


## ZEICHENERKLÄRUNG

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

- WA — Allgemeine Wohngebiete
- WR — Reine Wohngebiete
- MK — Kerngebiete
- MI — Mischgebiete

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

- z.B. VI — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- (II) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- 0,4 | 1,2 — Grundflächenzahl (GRZ) | Geschoßflächenzahl (GFZ)

**BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE**

- g — geschlossene Bauweise
- RL — Reihenhäuser
- Baulinie
- Baugrenze
- Übergang Baulinie/Baugrenze
- Firstrichtung

**FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

**VERKEHRSFLÄCHEN**

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Fußgängerbereich
- P — öffentliche Parkfläche
- Straßenbahn
- Ein- und Ausfahrten

**GRÜNFLÄCHEN**

- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Parkanlage
- Mietergärten

**MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

**HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN**

- oberirdisch
- unterirdisch

**FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN**

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GPp — Gemeinschaftsparkpalette
- GTGa — Gemeinschaftstiefgarage

**BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**

- Lärmschutzwall
- Lärmschutzwand

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für
  - **1.** den Eigentümer des Supermarktes und die Versorgungsträger
  - **2. u. 3.** die Kinderkrippe/-garten und die Versorgungsträger
  - **4.** die Allgemeinheit und die Versorgungsträger
  - **5.** die Versorgungsträger
- Parzellengrenze
- vorhandene Bebauung

## B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**1. Festsetzungen für sämtliche Baugebiete**

**1.1 Art der Nutzung**

1.1.1 Gartenbaubetriebe gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO sowie Tankstellen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5, § 6 Abs. 2 Nr. 7 bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind unzulässig. (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

**1.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen**

1.2.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind außer Kinderspielflächen gem. § 9 BauO Nebenanlagen nicht zulässig. Dies gilt auch für Garagen und Stellplätze, soweit sie nicht besonders festgesetzt sind. Einrichtungen für Abfallbehälter können zugelassen werden. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

1.2.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind einschließlich der Flächen auf den Tiefgaragen flächendeckend zu begrünen, soweit sie nicht von Parkpaletten, oberirdischen Garagen oder Stellplätzen in Anspruch genommen werden. Je angefangener 200 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche sind mindestens ein Baum der Artenliste 1 oder 10 Sträucher der Artenlisten 5 und 6 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Kinderspielflächen sind mit einer durchgängigen Strauchpflanzung der Artenliste 6 einzugrünen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB; § 9 Abs. 1 BauO)

Die Herstellung befestigter Wege- und Platzflächen ist zu maximal einem Viertel der zu begrünenden Flächen zulässig. Für ihre Befestigung ist ausschließlich die Verwendung von wassergebundener Decke oder Rasenpflaster (Pflaster mit Rasenfugen auf Sandbett verlegt) zulässig. (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 BauO)

**1.3 Überbaubare Grundstücksfläche**

1.3.1 Auf den überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Stellplätze unzulässig, soweit sie nicht besonders festgesetzt sind. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

1.3.2 Die nicht überbauten Flächen innerhalb der Baugrenzen sind einschließlich der Flächen auf den Tiefgaragen flächendeckend zu begrünen. Je angefangener 200 qm zu begrünender Fläche sind mindestens je ein Baum der Artenliste 1 oder 10 Sträucher der Artenliste 5 und 6 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB; § 9 Abs. 1 BauO)

**1.4 Garagen, Stellplätze, Parkpaletten**

1.4.1 Garagen, Stellplätze, Parkpaletten und ihre Zufahrten sind ausschließlich auf den dafür festgesetzten Grundstücksflächen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

1.4.2 In den allgemeinen Wohngebieten darf die zulässige Grundfläche - abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 - durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

1.4.3 Für die Befestigung der Flächen für Stellplätze und Zufahrten ist ausschließlich die Verwendung eines wasserundurchlässigen Belages zulässig. (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 BauO)

1.4.4 Je vier Stellplätze ist ein Baum der Artenliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

1.4.5 Für oberirdische Garagen sind ausschließlich Flachdächer zulässig. Die Garagen sind mit kletternden bzw. rankenden Pflanzen der Artenliste 8 an den Wänden sowie mit einer zusammenhängenden Vegetationsdecke auf den Dächern (Grasdächer) dauerhaft zu begrünen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB; § 83 Abs. 1 Nr. 1 BauO)

1.4.6 Die Unterkanten der Parkpaletten dürfen maximal 1,5 m unter, die Oberkanten der Parkpaletten maximal 1,5 m über Oberkante Gelände liegen (halbversenkte Parkpaletten). (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Parkpaletten sind mit Bäumen der Artenliste 1 und mit Sträuchern der Artenlisten 5 und 6 einzugrünen. Die Dachflächen der Parkpaletten sind flächendeckend zu begrünen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB; § 83 Abs. 1 Nr. 1 BauO)

**1.5 Gebäudebegrünungen**

1.5.1 Die Fassaden der Gebäude sind, soweit technisch durchführbar, mit kletternden bzw. rankenden Planzen der Artenliste 8 zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB; § 83 Abs. 1 Nr. 1 BauO)

1.5.2 Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis zu 10°) von Gebäuden mit weniger als 3 Geschossen sind mit einer zusammenhängenden Vegetationsdecke (Grasdächer) dauerhaft zu begrünen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB; § 83 Abs. 1 Nr. 1 BauO)

**1.6 Einfriedungen**

1.6.1 Die Vorgärten sind entlang der Grundstücksgrenzen mit max. 0,8 m hohen Hecken aus Gehölzen der Artenliste 9a) einzufrieden. (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 BauO)

1.6.2 Für Einfriedungen entlang der übrigen Grundstückgrenzen ist die Verwendung von Gehölzen der Artenlisten 6 und 9b) zulässig. (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 BauO)

**1.7 Einrichtungen für Abfallbehälter**

1.7.1 Die Herstellung von Einrichtungen für Abfallbehälter kann sowohl auf den nicht überbauten Grundstücksflächen als auch innerhalb der Gebäude zugelassen werden. Die Anforderungen der Abfallsatzung der Stadt Dessau in der jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

1.7.2 Die Einrichtungen für Abfallbehälter sind einzugrünen, soweit sie nicht innerhalb der Gebäude untergebracht werden. Die Eingrünung hat in der Art zu erfolgen, daß ein allseitiger Sichtschutz gewährleistet ist und die Beschickung und Entleerung der Behälter nicht beeinträchtigt wird. (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 BauO)

**1.8 Öffentliche Verkehrsflächen und Flächen für den Gemeinbedarf**

Die öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Flächen für den Gemeinbedarf sind entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten "Gestaltungsplan zum Bebauungsplan Nr. 115 Wohnungsbaustandort Dessau-Zoberberg" sowie unter Hinzuziehung des "Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 115 Dessau-Zoberberg" zu gestalten. (§ 83 Abs. 1 BauO)

**2. Festsetzungen für die Baugebiete $WA_1$ bis $WA_3$**

**2.1 Art und Maß der Nutzung**

2.1.1 Gewerbehof

In den als "Gewerbehof" gekennzeichneten Flächen sind oberhalb 1,5 m über Geländeoberkante ausschließlich nicht störende Handwerksbetriebe und sonstige nicht ~~störende Gewerbebetriebe bei maximal 2-geschossiger~~ Bebauung zulässig. Unterhalb 1,5 m über Geländeoberkante sind ausschließlich Parkpaletten zulässig. (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

2.1.2 Kinderkrippen/-gärten

In den als "Kinderkrippe/-garten" gekennzeichneten Flächen ist ausschließlich diese Nutzung bei maximal 2-geschossiger Bebauung zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauNVO)

**2.2 Baulinie**

Das Vortreten von Gebäudeteilen über die Baulinie bis zu 3 m kann zugelassen werden. (§ 23 Abs. 2 Satz 3 Bau NVO)

**3. Festsetzungen für die Baugebiete MK 1 bis MK 3**

**3.1 Art der Nutzung**

3.1.1 Vergnügungsstätten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

3.1.2 Sonstige Wohnungen sind oberhalb des Erdgeschosses zulässig. (§ 7 Abs. 7 BauNVO)

3.1.3 Oberhalb des 2. Obergeschosses sind außer in der als "Kulturzentrum" gekennzeichneten Fläche ausschließlich Wohnungen zulässig. (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO).

**3.2 Baulinie**

Im Erdgeschoß kann ein Zurückspringen von Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu einer Tiefe von 5,0 m zugelassen werden. (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

**3.3 Stellplätze**

Die erforderlichen Stellplätze sind in den festgesetzten Gemeinschaftstiefgaragen unterzubringen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

**4. Festsetzung für das Baugebiet MI**

**4.1. Art der Nutzung**

4.1.1 Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 können ausnahmsweise zugelassen werden. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

4.1.2 Oberhalb des 2. Obergeschosses sind ausschließlich Wohnungen zulässig. (§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO)

**4.2 Stellplätze**

Die erforderlichen Stellplätze sind in der festgesetzten Gemeinschaftstiefgarage unterzubringen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

**5. Festsetzungen für die Baugebiete WR**

**5.1 Maß der baulichen Nutzung**

**Grundflächenzahl (GRZ), Geschoßflächenzahl (GFZ)**

In den festgesetzten reinen Wohngebieten (WR) ist eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine maximale Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,8 zulässig. (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

**5.2 Stellplätze**

Der ruhende Verkehr ist auf den gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze unterzubringen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

**6. Sonstige Festsetzungen**

**6.1 Lärmschutzwall**

Der festgesetzte Lärmschutzwall ist flächendeckend mit Bäumen und Sträuchern der Artenlisten 1 und 5 zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

**6.2 Passive Schallschutzmaßnahmen**

Für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen der Neubebauung Block 8 - 11 entlang der B 185 werden folgende erforderliche Schalldämmwerte festgeschrieben:

| | |
|---|---|
| Gebäudeseite Nordwest (an der Köthener Str.): | 45 dB |
| Gebäudeseite Nordost (Erschließungsstraßen im Plangebiet): | 40 dB |
| Gebäudeseite Südwest (Erschließungsstraßen im Plangebiet): | 40 dB |
| Innenhofseiten: | 30 dB |

Diese Werte gelten nur für Schlaf-, Kinder- und Wohnzimmer. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

**6.3 Schutzpflanzungen**

Die entlang der südlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze festgesetzten Flächen für Schutzpflanzungen sind flächendeckend mit Bäumen und Sträuchern der Artenlisten 1 und 5 zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

**6.4 Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeleitungen**

6.4.1 Von der im südlichen Randbereich des Plangebietes festgesetzten 110-kV-Freileitung Dessau/Alten-Susigke ist beidseitig ein Streifen von 17 m von der Bebauung freizuhalten.

6.4.2 Die Verlegung von Ver- und Entsorgungs- sowie Fernmeldeleitungen ist ausschließlich in den öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.

Dies gilt nicht für solche Leitungen, die dem direkten Anschluß von Gebäuden dienen bzw. deren Trassen über Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gesichert werden können.

Vorhandene Ver- und Entsorgungs- sowie Fernmeldeleitungen sind erforderlichenfalls umzuverlegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

**6.5 Mietergärten**

6.5.1 Die Mietergärtenkomplexe sind mit Schnitthecken der Artenlisten 6 oder 9b einzufrieden. (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 BauO)

6.5.2 Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Mietergärten ist unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2. BauGB)

**6.6 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

**6.6.1 Anlage und Pflege von Grünflächen**

Bei der Anlage, Pflege und Unterhaltung von öffentlichen und privaten Grünanlagen ist die Verwendung von Torf und Pestiziden nicht zulässig.

**6.6.2 Gewässer "Taube"**

Auf der entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Taube) sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Die Fläche ist als Wiese (Zweimalige Maht pro Jahr, Abtransport des Mähgutes, keine Düngung) mit lockeren Gehölzgruppen der Artenliste 1 und 5 anzulegen.
- Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- Eine dauerhafte Bespannung der "Taube" ist zu gewährleisten.
- Alle die "Taube" und ihre Uferbereiche beeinträchtigenden Maßnahmen (z. B. Versiegelung von Flächen, Beschädigung und Zerstörung der Gehölze und des Gewässers) sind zu unterlassen.

**6.6.3 Vorübergehende Begrünung der Flächen für Parkpaletten in den Blockinnenbereichen**

Die Flächen für Parkpaletten in den Blockinnenbereichen sind mit Gehölzen der Artenliste 4 zu begrünen. Die Beseitigung der Anpflanzungen ist nur zulässig, soweit dies zur Einrichtung der Parkpaletten erforderlich ist. Alternativ können Mietergärten angelegt werden.

**6.6.4 Anwendung der Pflanzliste**

Bei der Herstellung der festgesetzten Pflanzungen sind jeweils die in der Anlage 2 "Pflanzliste zum Bebauungsplan Nr. 115 Wohnungsbaustandort Dessau-Zoberberg" aufgeführten Pflanzenarten anzupflanzen.

**7. Hinweise**

Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Melde- und Sicherungspflicht gem. Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 9 Abs. 3) im Falle freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer Funde hinzuweisen.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 8.4.1992.
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ........ bis zum ........~~ durch Abdruck in der „MZ" Amtsblatt.. am 12.5.92/26.5.92 erfolgt.
   Dessau, den 26.7.93 — Der Oberbürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
   Dessau, den 26.7.93 — Der Oberbürgermeister
3. Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..8.4.92... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
   Dessau, den 26.7.93 — Der Oberbürgermeister
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .19.4.93/13.4.92.. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Dessau, den — Der Oberbürgermeister
5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am .7.4.93.. den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Dessau, den 26.7.93 — Der Oberbürgermeister
6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie dem Gestaltungsplan (Anlage 1), der Pflanzliste (Anlage 2) und Abfallentsorgungskonzept (Anlage 3) haben in der Zeit vom .22.4.93.. bis zum .24.5.93. während folgender Zeiten (Montag u. Mittwoch 8.00 - 11.30 und 13.00 - 15.00; Dienstag 8.00 - 11.30 und 13.00 - 18.00; Donnerstag 8.00 - 11.30 und 13.00 - 16.00; Freitag 8.00 - 11.30 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am .14.4.93... in ..MZ.. Amtsblatt 26.4.93 ... ortsüblich bekanntgemacht.
   Dessau, den 26.7.93 — Der Oberbürgermeister
7. Der katastermäßige Bestand am 15.7.93.. ~~sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung~~ werden als richtig bescheinigt.
   Dessau, den 15.7.93 — i.V. Hohmuthelmann — ~~Der Oberbürgermeister~~
8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..14.7.93.. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Dessau, den 26.7.93 — Der Oberbürgermeister
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie dem Gestaltungsplan Anlage 1), der Pflanzliste (Anlage 2) und dem Abfallentsorgungskonzept (Anlage 3), wurde am .14.7.93... der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..14.7.93.. gebilligt.
   Dessau, den 26.7.93 — Der Oberbürgermeister
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie dem Gestaltungsplan (Anlage 1), der Pflanzliste (Anlage 2) und dem Abfallentsorgungskonzept (Anlage 3), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.09.93.
    - mit ~~Nebenbestimmungen und~~ Hinweisen - erteilt.
    Dessau, den 11.01.93 — i.A. — Bezirksregierung
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .......... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .......... Az.: .......... bestätigt.
    Dessau, den .................... Der Oberbürgermeister
12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie dem Gestaltungsplan (Anlage 1), der Pflanzliste (Anlage 2) und dem Abfallentsorgungskonzept (Anlage 3), wird hiermit ausgefertigt.
    Dessau, den 6.9.93 — Der Oberbürgermeister
13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .17.09.93. in der .......... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
    Dessau, den 6.9.93 — Der Oberbürgermeister

beglaubigt am — amtl. Amtsleiterin

**BEBAUUNGSPLAN NR. 115**
**WOHNUNGSBAUSTANDORT DESSAU-ZOBERBERG**
STADT DESSAU — JUNI 1993

PRIVATES INSTITUT FÜR REGIONALPLANUNG UND PROJEKTENTWICKLUNG
Ebertstr. 30a, W-5120 Herzogenrath, Tel.: 02407/5709-10

| gefertigt am: | | Maßstab: 1:1000 |
|---|---|---|
| 23. Juni 1993 | PRIVATES INSTITUT FÜR REGIONALPLANUNG UND PROJEKTENTWICKLUNG | |
| geändert am: | | Projekt-Nr.: |